

Bundesbeschluss
über
**die Beteiligung der Schweiz an der internationalen
kernphysikalischen Forschung**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. April 1952,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, die «Vereinbarung über die Einsetzung eines Rates von Abgeordneten der europäischen Staaten zum Studium der Pläne für ein internationales Laboratorium und zur Organisation der weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kernphysikalischen Forschung» zu ratifizieren.

Art. 2

Der Beitrag der Schweiz für die achtzehn Monate umfassende Tätigkeitsperiode des Rates der Abgeordneten wird auf 100 000 Franken festgesetzt, wovon 70 000 Franken zu Lasten der Eidgenossenschaft und 30 000 Franken zu Lasten der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft gehen.

Art. 3

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft.
Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

**Vereinbarung über die Einsetzung eines Rates von Abgeordneten
der europäischen Staaten zum Studium der Pläne
für ein internationales Laboratorium und zur Organisation der
weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kernphysikalischen
Forschung**

Die unterzeichneten europäischen Staaten, Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, welche an der im Dezember 1951 am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammengetretenen «Regionalen Konferenz zur Organisation der Studien für die Schaffung eines europäischen Forschungslaboratoriums für Kernphysik» teilgenommen haben,

in der Erwägung, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur an ihrer fünften Sitzung beschlossen hat, die Gründung und Organisation von Laboratorien und regionalen Forschungszentren zu erleichtern und zu fördern, um eine engere und fruchtbarere Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftlern der verschiedenen Länder zu ermöglichen, welche sich bemühen, die Summe des menschlichen Wissens auf jenen Gebieten zu vergrößern, in denen die isolierten Bemühungen eines einzelnen Staates aus der dabei interessierten Region ohne Erfolg bleiben müssten;

gestützt auf die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur geleisteten Vorarbeiten für die Organisation der kernphysikalischen Forschung auf einer regionalen europäischen Basis;

in der Überzeugung, dass es zum Fortschritt dieser wissenschaftlichen Forschungen einer engen Zusammenarbeit auf materiellem und geistigem Gebiete bedarf;

vom Wunsche getragen, zu diesem Zweck ein internationales Forschungslaboratorium zu gründen zum Studium der Erscheinungen, bei welchen Partikel von sehr hoher Energie beteiligt sind, und das Wissen über diese Erscheinungen zu vergrößern und dadurch am Fortschritt und an der Verbesserung der menschlichen Existenzbedingungen mitzuwirken;

in der Erwägung, dass die Gründung des Laboratoriums theoretische und technische Arbeiten wie auch das Studium der damit zusammenhängenden finanziellen, administrativen und juristischen Fragen mit sich bringt;

vom Wunsche getragen, diese Studien unverzüglich aufzunehmen sowie auf provisorischer Basis die von einigen Unterzeichnerstaaten zum Gebrauch angebotenen Einrichtungen und wissenschaftlichen Erleichterungen gemeinsam benützen zu können,

haben folgendes beschlossen:

Artikel I

Einsetzung eines Rates von Abgeordneten

Es wird ein Rat von Abgeordneten europäischer Staaten — nachstehend als «Rat» bezeichnet — eingesetzt zum Studium der Pläne für ein internationales Laboratorium und zur Organisation der weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kernphysikalischen Forschung. Sein Sitz ist in Genf.

Artikel II

Zusammensetzung

1. Mitglieder des Rates sind die Staaten, die an der «Regionalen Konferenz zur Organisation der Studien für die Schaffung eines europäischen Laboratoriums für kernphysikalische Forschungen» teilgenommen haben und die sich verpflichten, dem Rat einen Beitrag in Geld- oder Sachwerten zu leisten und dieser Vereinbarung beizutreten.

Die Regierungen der Staaten, die an der genannten Konferenz teilgenommen haben und sich verpflichten, dem Rat einen Beitrag in Geld- oder Sachwerten zu leisten, und die diese Vereinbarung unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen, können sich in Erwartung der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde als Mitglieder im Rat vertreten lassen und an allen seinen Arbeiten teilnehmen.

2. Jeder europäische Staat, der an der genannten Konferenz nicht teilgenommen hat und der sich verpflichtet:

1. an den Arbeiten des Rates auf der Grundlage des gegenseitigen freien Austausches von Personen, wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen seiner Mitglieder im Rahmen seines Arbeitsprogrammes teilzunehmen und

2. dem Rat einen angemessenen Beitrag in Geld- oder Sachwerten zu leisten, kann Mitglied des Rates werden. Das Gesuch wird dem Rat zur Genehmigung vorgelegt. Die in diesem Abschnitt genannten Staaten müssen überdies dieser Vereinbarung beitreten.

3. Die Verpflichtungen der Staaten zur Leistung eines Beitrages in Geld- oder Sachwerten sind im Anhang zu dieser Vereinbarung niedergelegt.

4. Jedes Mitglied kann höchstens zwei Abgeordnete in den Rat entsenden. Es verfügt nur über eine Stimme.

5. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, oder sein Stellvertreter, nimmt an den Versammlungen des Rates und, ohne Stimmrecht, an seinen Beratungen teil.

Artikel III

Aufgaben des Rates

1. Der Rat hat die Aufgabe, auf regionaler europäischer Grundlage die Zusammenarbeit beim Studium der Erscheinungen, bei welchen Teilchen sehr hoher Energie beteiligt sind, zu organisieren und dadurch zum Fortschritt der grundlegenden Erkenntnisse beizutragen. Um diese Zusammenarbeit herbeizuführen:

1. entwirft er die Pläne für ein internationales Laboratorium für kernphysikalische Forschungen und unternimmt zu diesem Zweck:
 - a. die technischen Studien darüber, welche experimentelle Ausstattung nötig ist;
 - b. die Prüfung der mit der Errichtung einer solchen Institution zusammenhängenden organisatorischen, finanziellen, juristischen und technischen Fragen;
2. ergreift er alle Massnahmen zur Ausnützung der verfügbaren Einrichtungen und Hilfsmittel, und zwar in den Grenzen der Vereinbarungen, die sein Recht auf die Verwendung der genannten Einrichtungen und Hilfsmittel vorsehen, sofern die finanziellen Belastungen aus den einschlägigen Vereinbarungen nicht den in Ziffer 1 dieses Abschnitts erwähnten Zielen abträglich sind;
3. unternimmt er die erforderlichen theoretischen Studien im Hinblick auf die in den Ziffern 1 und 2 dieses Abschnitts erwähnten Arbeiten.

2. Der Rat verfasst über die Ergebnisse seiner Arbeiten und Studien einen Bericht, den er den Regierungen der Mitgliedstaaten unterbreitet. Dieser Bericht soll den Entwurf eines Abkommens zur Errichtung eines internationalen Laboratoriums und zur Organisation der weiteren Zusammenarbeit auf dem Gebiete der kernphysikalischen Forschung enthalten.

3. Der Rat wird mit der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenarbeiten und mit ihr Fühlung nehmen zwecks Abschlusses einer besonderen Vereinbarung, welche das Verfahren dieser Zusammenarbeit genauer bestimmt.

Artikel IV

Arbeitsweise des Rates

1. Die erste Sitzung des Rates wird vom Präsidenten der «Konferenz zur Organisation der Studien für die Errichtung eines europäischen Laboratoriums für kernphysikalische Forschungen» einberufen.

2. Der Rat stellt sein eigenes Reglement auf, das insbesondere das Verfahren für die Ernennung seines Vorsitzenden, die Zahl der ordentlichen Sitzungen und das Verfahren für die Einberufung ausserordentlicher Sitzungen festlegt.

3. Der Rat kann ein Komitee von höchstens fünf Persönlichkeiten ernennen, die unter den Abgeordneten der Mitglieder des Rats auszuwählen sind. Dieses Komitee übt ausserhalb der Sitzungen alle Befugnisse aus, die ihm im einzelnen vom Rat übertragen worden sind.

4. Der Rat kann, unter Bedingungen, die er selbst aufstellt, ausnahmsweise zu seinen Sitzungen Vertreter wissenschaftlicher Organisationen beiziehen, die er an seinen Arbeiten teilnehmen lassen möchte.

Artikel V

Sekretär und Studiengruppen

1. Der Rat ernennt einen Sekretär aus den von den Mitgliedern des Rates vorgeschlagenen Kandidaten und betraut ihn, unter der Aufsicht des Vorsitzenden, mit der Durchführung seiner Beschlüsse. Der Sekretär vertritt den Rat in rechtlichen und zivilen Angelegenheiten. Er bleibt ständig in enger Verbindung mit den im zweiten Abschnitt vorgesehenen Studiengruppen.

2. Der Rat bildet die zur Durchführung der in Artikel III umschriebenen Aufgaben notwendigen Studiengruppen. Als Mitglieder der Studiengruppen werden Persönlichkeiten bezeichnet, die von den Mitgliedstaaten aus den Reihen ihrer Staatsangehörigen als Kandidaten aufgestellt wurden oder deren Kandidatur sie genehmigt haben. Dies hindert den Rat jedoch nicht, Persönlichkeiten zu ernennen, welche Staaten angehören, die nicht Mitglieder des Rates sind.

Artikel VI

Finanzielle Mittel und Budget

1. Die finanziellen Mittel des Rates werden gebildet aus:

1. den von den Mitgliedern übernommenen Beiträgen;
2. den Schenkungen, die ihm zugewandt werden.

2. Der Rat erstellt sein Budget auf der Grundlage und im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Er kann, sofern sich diese Mittel erhöhen, eine entsprechende Abänderung seines Budgets beschliessen.

3. Sind bei Abschluss seiner Arbeiten die finanziellen Mittel nicht vollständig ausgeschöpft oder investiert worden, so beschliesst der Rat über die Verwendung des Überschusses.

Artikel VII

Rechtspersönlichkeit und Privilegien

Der Rat geniesst auf dem Gebiete jedes seiner Mitglieder die Rechtsfähigkeit. Die Regierungen seiner Mitglieder billigen ihm, im Rahmen ihrer Gesetzgebung, die notwendigen Erleichterungen zur Ausführung seiner Aufgaben zu.

Artikel VIII

Dauer

1. Diese Vereinbarung wird für eine Dauer von achtzehn Monaten von ihrem Inkrafttreten an abgeschlossen, unter der Voraussetzung, dass sie in jedem Falle ihre Gültigkeit verliert, sobald das in Artikel III, Abschnitt 2, vorgesehene Übereinkommen in Kraft tritt.

2. Sollte indessen dieses Übereinkommen innerhalb der im vorstehenden Abschnitt vorgesehenen Frist nicht in Kraft treten, so können die Mitglieder des Rates die Verlängerung der Gültigkeit dieser Vereinbarung für eine von ihnen zu bestimmende Dauer beschliessen. Dies geschieht durch ein spezielles Zusatzabkommen, welches die nötigen Bestimmungen für die dem Rat zur Verfügung zu stellenden zusätzlichen Mittel enthalten soll. Die Verlängerung der Gültigkeit dieser Vereinbarung gilt in diesem Falle nur für die Staaten, die dem Zusatzabkommen beitreten.

Artikel IX

Schlussbestimmungen

1. Die Staaten, die als Mitglieder in den Rat aufgenommen werden können, haben dieser Vereinbarung entweder durch Unterzeichnung ohne Ratifikationsvorbehalt oder mit Vorbehalt der Ratifikation, gefolgt von der Ratifikation, beizutreten. Die Vereinbarung wird am 15. Februar 1952 in Genf und nach diesem Datum am Sitz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur Unterzeichnung aufgelegt.

2. Sie tritt in Kraft, sobald sie von fünf der in Artikel II, Abschnitt 1, Ziffer 1, erwähnten Staaten entweder ohne Vorbehalt unterzeichnet oder unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnet und in der Folge ratifiziert worden ist und sobald die Gesamtsumme der Barbeiträge, zu denen sich diese Staaten dem Rat gegenüber verpflichteten, einen Wert erreicht haben wird, der hunderttausend Dollars der Vereinten Staaten entspricht.

3. Die Staaten, die diese Vereinbarung unter Vorbehalt der Ratifikation unterzeichnen, gelten als Mitglieder mit der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde beim Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur.

4. Der Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur teilt das Inkrafttreten dieser Vereinbarung allen Staaten mit, die an der «Regionalen Konferenz zur Organisation der Studien für die Schaffung eines europäischen Laboratoriums für kernphysikalische Forschungen» teilgenommen haben.

5. Nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird sie durch den Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissen-

schaft und Kultur dem Sekretariat der Vereinigten Nationen gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinigten Nationen zur Registrierung vorgelegt werden.

Zu Urkund dessen haben die zu diesem Zwecke gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Vereinbarung unterzeichnet.

So geschehen in Genf, am fünfzehnten Februar neunzehnhundertzwei- undfünfzig, in einem einzigen Exemplar, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermassen Gültigkeit haben.

Der Originaltext wird im Archiv der Organisation der Vereinigten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur hinterlegt. Der Generaldirektor dieser Organisation wird eine gleichlautende, beglaubigte Abschrift den Staaten aus- händigen, die an der «Regionalen Konferenz zur Organisation der Studien für die Schaffung eines europäischen Laboratoriums für kernphysikalische For- schungen» teilgenommen haben, wie auch jedem andern Staate, der nachträg- lich Mitglied des Rates wird.

(Es folgen die Unterschriften.)

Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz an der internationalen kernphysikalischen Forschung

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.04.1952
Date	
Data	
Seite	687-693
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 840

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.